



Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Berlin, 13. Januar 2005
mv/gs
☎: 030/20 63 37-17
✉: bdl@leasingverband.de
🌐: <http://www.leasingverband.de>

Stellungnahme zu IDW ERS HFA 13: „Einzelfragen zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums und zur Gewinnrealisierung nach HGB“

Sehr geehrter Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, aus Sicht der deutschen Leasing-Wirtschaft zu dem o. e. Entwurf Stellung zu nehmen.

Nach Randziffer 2 des Entwurfs sind Sale-and-lease-back-Geschäfte explizit aus dem Anwendungsbereich ausgenommen, so dass unsere Branche nicht unmittelbar betroffen ist. Diese Einschränkung ist unerlässlich, da die in dem Entwurf für andere Sachverhalte aufgestellten Grundsätze nicht mit der anerkannten Bilanzierungspraxis im Leasing-Bereich vereinbar wären und unzutreffende Ergebnisse hervorbringen würden. Unbeschadet dessen halten wir den Entwurf auch aus grundsätzlichen Erwägungen für problematisch.

Bedenklich erscheint uns vor allem die in Abschnitt 2.2 zum Ausdruck kommende Gewichtung zwischen rechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum bei der Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für eine Gewinnrealisierung aus der Veräußerung eines Vermögensgegenstandes vorliegen. In dem Abschnitt kommt u. E. nicht hinreichend zum Ausdruck, dass für diese Frage in erster Linie auf den Übergang des rechtlichen Eigentums abzustellen ist und nur ergänzend wirtschaftliche Kriterien heranzuziehen sind.

So stellen Adler/Düring/Schmaltz – bezogen auf die Zurechnung von Vermögensgegenständen – zutreffend fest, dass sich diese „zunächst nach den rechtlichen Eigentumsverhältnissen“ richte, „darüber hinaus aber auch nach wirtschaftlichen Kriterien“ zu bestimmen sei (ADS, 6. Auflage, Rzn. 260, 262 zu § 246 HGB). Auch die steuerrechtliche Vorschrift des § 39 AO, auf die in Randziffer 6 des Entwurfs Bezug genommen wird, nimmt eine klare Priorisierung zugunsten des rechtlichen Eigentums vor: In Absatz 1 wird der Grundsatz aufgestellt, dass ein Wirtschaftsgut dem (rechtlichen) Eigentümer zuzurechnen ist. Absatz 2 regelt Ausnahmen von diesem Grundsatz, wobei ein Abweichen vom rechtlichen Eigentum an genau umrissene Voraussetzungen geknüpft ist, die vollständig erfüllt sein müssen.

Demgegenüber wird in Randziffer 8 des IDW-Entwurfs die Frage aufgeworfen, welche Bedeutung es für die Qualifizierung als wirtschaftlicher Eigentümer hat, wenn einzelne der hierfür zuvor herausgearbeiteten Kriterien unterschiedlichen Rechtssubjekten zugeordnet sind. Anstatt in diesem Fall auf den eindeutigen Grundsatz der Betrachtung des rechtlichen Eigentums abzustellen, wird eine „Gesamtbetrachtung der wirtschaftlichen Auswirkungen“ für erforderlich gehalten. Dies birgt aus unserer Sicht die Gefahr einer „Umkehr der Beweislast“, die in Zweifelsfällen den Nachweis verlangen würde, dass der rechtliche Eigentümer auch über das wirtschaftliche Eigentum verfügt. Nach unserem Verständnis dürfte demgegenüber nur dann ausnahmsweise vom rechtlichen Eigentum abgewichen werden, wenn im Einzelfall der eindeutige Nachweis für das wirtschaftliche Eigentum eines Dritten erbracht werden kann.

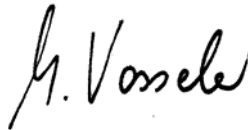
Wir beschränken unsere Stellungnahme auf diese grundsätzlichen Betrachtungen, die eine für das Leasing zentrale Thematik berühren. Wir hoffen, dass unsere Sichtweise bei den weiteren Beratungen des IDW Berücksichtigung findet und verleihen

mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e. V.



Friedhelm Westebbe
- Hauptgeschäftsführer -



Dr. Martin Vosseler
- Dezernent Steuern -